

1. **Begrüßung** Micha
Andacht Psalm 98
2. Beschlussfähigkeit wird laut § 7 Abs. 3 der Ordnung des beim festgestellt
3. **Beschluss** Tagesordnung
einstimmig
4. **Protokoll** 8.11.2013
bestätigt bei zwei Enthaltungen
5. **Beschlussfassung: Besetzung der Landessynode**
(siehe Beschlussantrag letzte JUKA-Sitzung)
 - Partnerorganisationen und Einrichtungen gaben keine Rückmeldung
 - Vorschlag Micha: Benennung aus der Runde der Anwesenden

Beschluss:

Mitglied der Landessynode: Ulrich Töpfer (Dachverband)

1. Stellvertreter: Gottfried Muntschick (Verbände)
 2. Stellvertreter Tobias Thiel (Einrichtungen und Partnerorganisationen)
- einstimmig**

6. AG "Örtliche Jugendpolitik"

Frieder Aechtner:

- Was brauchen die kirchlichen VertreterInnen in den Jugendhilfeausschüssen?
- Wie bekommen wir unsere Überlegungen jugendpolitisch kommuniziert?
- Wichtige Aufgabe für den beim!

Brief verfassen an SuperintendentInnen

- Treffen jeweils auf Propsteiebene
- Mentorinnen, Fachaustausch etc.
- beim schreibt im Auftrag der Landeskirche an SuperintendentInnen - Besetzung der JHA
- Vernetzung und Qualifizierung der VertreterInnen und Vertreter in den JHA durch den beim
- Bericht an JUKA 2015

Beschlussantrag: Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Örtliche Jugendpolitik“

- Die Jugendkammer beauftragt die Geschäftsstelle (Dreiergruppe) die Vernetzung der JugendhilfevertreterInnen in den Landkreisen auf Propstei- und/oder Länderebene zu entwickeln.
- Bei den Überlegungen sind alle evangelischen VertreterInnen in den Jugendhilfeausschüssen zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der anstehenden Neubesetzungen der Jugendhilfeausschüsse wird die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt beauftragt, die Kirchenkreise (Supturen, Referenten) und die Jugendverbände für die Neubesetzung und die möglichen Unterstützungsstrukturen zu sensibilisieren.

- Der Jugendkammer wird im Frühjahr 2015 der Arbeitsstand berichtet.

einstimmig

7. Einrichtung einer Evaluationsgruppe Evangelisches Jugendcamp

- Gruppe aus VertreterInnen
 - der erweiterten Campleitung
 - Volkenroda
 - Landesjugendkonvent
 - Dachverband bejm
 - Campleitung bei Bedarf

Beschluss:

- Die JUKA des bejm setzt eine Evaluationsgruppe zur Auswertung des EJC und zur weiteren Strategieplanung ein.
- Die Gruppe legt die Ergebnisse zur JUKA im Herbst 2014 vor.

Bei zwei Enthaltungen beschlossen.

8. Kinder- und Jugendgesetz der EKM – Frieder Aechtner

- Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes
- hat das Recht, eigene Gesetze zu machen
- per se anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

§ 3 Mitgliedschaft

- Norm Mitgliedschaft wird in einer Art und Weise gesetzt, die uns als Kirche entspricht
- Deutungshoheit der Kirche
- Wer mitmacht, den betrachten wir als Mitglied
- Als Mitglied dadurch erkennbar, dass er sich engagiert.
- Taufe spielt an dieser Stelle keine Rolle. Wir richten unserer Arbeit an alle Kinder und Jugendlichen - Verfassungsauftrag
- Der gängigen Praxis wird dadurch eine Rechtsform gegeben.
- Handreichung dazu wird erarbeitet, um die Möglichkeiten, die darin stecken deutlich zu machen.
- Haben die Rechte eines Mitglieds (Wahlen, Aufgaben übernehmen...)
- Allerdings für Synode etc. können nur getaufte Mitglieder gewählt werden.

§ 4 Verhältnis der Landeskirche zu den Jugendverbänden

- bleiben autonom
- Kirche hat eine Struktur, die wir als kirchlichen Jugendverband verstehen (KJHG § 12)
- Jugendverbände können Zugehörigkeit erklären.
 - Teil der Evangelischen Jugend.
- Verhältnis ist auf Kooperation angelegt.
 - Aufgaben können an Jugendverbände übertragen werden.
 - z.B. Männerarbeit an CVJM oder Jugendarbeit vor Ort
 - Kooperationsvereinbarungen
- Dachverband
 - Kirchlicher Jugendverband ist Teil einer Gruppe von Jugendverbänden, die sich zu einem Dachverband zusammen schließen
 - stärkt die Funktion des Dachverbandes
 - bejm ist kein weiterer Jugendverband, sondern der Dachverband

- Selbstvertretung Kreisjugendkonvente, Landesjugendkonvente
 - Vertretungsstruktur der landeskirchlichen Jugendarbeit

Staatliche Partner begrüßen Gesetz, Kirche als verlässlicher Partner

Strukturen werden klarer

- Handreichung zum Gesetz wird erarbeitet
- Gesetz wird in Juristensprache übersetzt
- bis August können Sachverhalte noch beim Dezernat Bildung eingereicht werden
- ab August bei Gremien der Synode
- dann Ergänzungs- und Änderungsmöglichkeiten über Synodale
- Bitte vor Ort KiJuG den Synodalen nahe bringen und erläutern
- es gibt dort noch Ablehnung; auch weil jetzt etwas für die Jugendarbeit vor Ort getan werden muss

Ende der Sitzung um 13.15 Uhr

Ulrich Töpfer - Protokoll